

§ 0514 BGB

(1) § [497 Abs. 1 BGB](#) und § [497 Abs. 3 BGB](#) sowie § [498 BGB](#) und die §§ [505a BGB](#) bis [505c BGB](#) sowie [505d Abs. 2 BGB](#) und [505d Abs. 3 BGB](#) sowie § [505e BGB](#) sind entsprechend auf [Verträge](#) anzuwenden, durch die ein [Unternehmer](#) einem [Verbraucher](#) ein unentgeltliches Darlehen gewährt. Dies gilt nicht in dem in § [491 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB](#) bestimmten Umfang.

(2) Bei unentgeltlichen Darlehensverträgen gemäß Absatz 1 steht dem [Verbraucher](#) ein Widerrufsrecht nach § [355 BGB](#) zu. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Widerrufsrecht nach § [312g Abs. 1 BGB](#) besteht, und nicht bei Verträgen, die § [495 Abs. 2 Nr. 1 BGB](#) entsprechen. Der [Unternehmer](#) hat den [Verbraucher](#) rechtzeitig vor der Abgabe von dessen [Willenserklärung](#) gemäß Art. 246 Abs. 3 EGBGB (des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) über sein Widerrufsrecht zu unterrichten. Der [Unternehmer](#) kann diese Pflicht dadurch erfüllen, dass er dem [Verbraucher](#) das in der Anlage 9 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß ausgefüllt in Textform übermittelt.